

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 9.

Freitag den 12. Jänner 1872.

(12—1)

Nr. 171.

Vicitation-Rundmachung

über die an den Reichsstraßen des Laibacher Baubezirk im Jahre 1872 auszuführenden Conservations-Bauten, und zwar:

Auf der Wiener Straße.

1. Die Conservirung der Tschernautscher Savebrücke im D. Z. 0/11—12 mit 1775 fl. 81 fr.
2. Dieselbe an der Feistritzbrücke im D. Z. 1/15 bis 11/0 mit 911 fl. 36 fr.
3. Die Wand- und Stützmauer-Herstellung am Urfalberge im D. Z. IV/15—V/0 mit 216 fl. 4 fr.
4. Die Herstellung einer Stützmauer in der Strecke gegen Stroude im D. Z. III/10—11 mit 602 fl. 61 fr.
5. Die Sicherung der Straßendämmung durch Pflasterung im D. Z. IV/6—7 längs des Rodomlabaches mit 116 fl. 77 fr.
6. Die Verstärkung der unterwaschenen Widerlagsmauern an der Brücke über den Volstach im D. Z. V/6—7 mit 358 fl. 93 fr.
7. Die Stützmauerherstellung am Trojanerberg im D. Z. V/2—3 mit 588 fl. 37 fr.
8. Die Geländerherstellung in der Wegmeisterstation Kragen vom D. Z. IV/6—V/10 mit 215 fl. 21 fr.

Auf der Triester Straße.

9. Reconstruction eines Durchlasses bei Waltich D. Z. 0/5—6 mit 300 fl. 92 fr.
10. Die Reconstruction des Durchlasses im D. Z. 1/3—4 mit 105 fl. 29 fr.
11. Die Conservationsarbeiten am Durchlasse im D. Z. 1/15—11/0 mit 201 fl. 28 fr.

Auf der Agramer Straße.

12. Die Conservationsarbeiten an der Laibacher Raanbrücke mit 476 fl. 18 fr.
13. Die Erneuerung der Geländer an der Agramer Straße im D. Z. 1/9—1/13 mit 419 fl. 36 fr.

Auf der Loibler Straße.

13. Die Conservirung der Zaherbrücke im D. Z. 1/9—10 mit 1034 fl. 29 fr.

In Pittai.

15. Die Conservirungs-Arbeiten der dortigen Savebrücke mit 1070 fl. 33 fr.
16. Die Beschaffung der nöthigen Bauzeugstücke mit 156 fl.

Wegen Uebernahme dieser Bauten zur Ausföhrung wird die Minuendo-Vicitation im Amtslocale des Baudepartements der k. k. Landesregierung am

22. Jänner 1872

abgehalten werden, um 9 Uhr beginnen und nach den einzelnen Objecten in der angeführten Reihenfolge vorgenommen, wozu Unternehmungslustige mit dem Beifolge eingeladen werden, daß Jeder, der für sich oder als legal Bevollmächtigter für einen Andern licitiren will, das 5%ige Badium des Fiscalpreises von dem Objecte, für welches ein Anbot beabsichtigt wird, vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung zu Handen der Versteigerungs-Commission zu erlegen oder sich über den Erlag desselben bei irgend einer öffentlichen Kasse mit dem Legscheine auszuweisen hat.

Schriftliche, nach Vorschreibung des § 3 der allgemeinen Baubedingnisse verfaßte, mit dem 5%igen Neugelde belegte und mit einer 50 kr. Stempelmarke versehene Offerte werden jedoch nur vor dem Beginne der mündlichen Versteigerung angenommen.

Die allgemeinen und speciellen Baubedingnisse, die Pläne, sowie die Kostenanschläge einschließlich der Einheitspreisverzeichnisse können vom 17ten Jänner d. J. an täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden, sowie auch am Vicitationsstage selbst bei dem genannten Baudepartement eingesehen werden. Laibach, den 5. Jänner 1872.

k. k. Landesregierung für Krain.

(9—2)

Nr. 64.

Concurs-Ausschreibung

zur Besetzung der Amtsdienestelle im land-schaftlichen Civil-Spitale in Laibach.

Im Civilspitale in Laibach ist der Posten des Amtsdieners mit dem Jahresgehälte von 350 fl. und mit dem Anspruche auf die Quin-

quenzzulage von 25 fl. nach jedem zufriedenstellend zurückgelegten Dienstesquingennium zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre an * den krainischen Landesauschuß stylisirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, ihrer bisherigen Verwendung und körperlichen Gesundheit, sowie die Nachweisung, daß sie slovenisch und deutsch lesen und schreiben können, wo möglich persönlich bei der Verwaltung des hiesigen Civil-Spitales bis zum

20. Jänner 1872

zu überreichen. Laibach, am 8. Jänner 1871.

Vom krainischen Landesauschuße.

(7—3)

Nr. 1176.

Rundmachung.

Von der k. k. Berghauptmannschaft zu Laibach wird Herr Josef Jansta, zuletzt zu Savine in Krain ansässig, derzeit unbekannten Aufenthaltes, aufgefordert, seine in den Gemeinden Sagor, Kotredesch, Arschische und Rosbüchel situirten Freischürfe E.-Nr. 485 bis 491, dann E.-Nr. 493, 494, 495, 527 und 528 de 1870, nach Vorschrift des § 174 allg. Berggesetzes nunmehr in Betrieb zu setzen, dieses durch Certificate der betreffenden Gemeindeämter

binnen 90 Tagen

vom Tage der ersten Einschaltung dieser Rundmachung in das Amtsblatt der Laibacher Zeitung nachzuweisen, seinen Wohnort anher anzuzeigen oder, falls sich derselbe nicht im Bezirke dieser Berghauptmannschaft befinden sollte, gemäß § 188 allg. Berggesetzes einen in diesem Bezirke domicilirenden Bevollmächtigten unter Vorlage der bezüglichen Vollmacht binnen der vorerwähnten Frist hieramts namhaft zu machen, und die bisherige Unterlassung des steten Betriebes grundhäftig zu rechtfertigen, widrigenfalls im Sinne des § 242 allg. Berggesetzes auf Entziehung obgenannter Freischürfe erkannt werden würde.

Laibach, am 30. December 1871.

(8—2)

Nr. 77.

Rundmachung.

Das Posttrittgeld für ein Pferd und eine einfache Post wurde:

im Küstenlande mit 1 fl. 46 kr.,
in Krain mit . . . 1 fl. 29 kr.

für das erste Halbjahr 1872 festgesetzt.

Hievon wird das Publicum in Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 29. December 1871, Z. 25388—2060, in Kenntniß gesetzt.

Triest, 5. Jänner 1872.

k. k. Postdirection.

(13—1)

Nr. 13.

Concurs-Ausschreibung.

An der einklassigen Volksschule zu Neul ist der Lehrerposten, mit welchem auch der Mesner- und Organistendienst verbunden ist, mit den fassionsmäßigen Bezügen pr. 197 fl. 1 kr. zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis 24. Jänner 1872

hieramts zu überreichen.

k. k. Bezirksschulrath in Stein, am 8ten Jänner 1872.

(10—1)

Nr. 20.

Rundmachung.

Auf Grund des im Reichsgesetzblatte vom 30. December 1871 unter Nr. 146 veröffentlichten Gesetzes vom 29. December 1871, mit welchem das Ministerium zur Forterhebung der bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegen-

wärtig gültigen Besteuerungsgesetze für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1872 ermächtigt wurde, wird Nachstehendes kund gemacht:

1. Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen von Handels- und Gewerbs- dann sonstigen steuerpflichtigen Unternehmungen, von Pachtungen und Renten, und endlich der Anzeigen über stehende Jahresbezüge, behufs der Einkommensteuerbemessung pro 1872, wird mit Bezug auf den hohen Finanzministerial-Erlass vom 8. October 1864, Z. 43507—213, die Frist bis

Ende Jänner 1872

festgesetzt, und werden die P. T. Einkommensteuerpflichtigen der Stadt Laibach mit Hinweisung auf die §§ 32 und 33 des Einkommensteuergesetzes vom 29. October 1849 und auf die Vollzugsvorschrift vom 11ten Jänner 1850 eingeladen, ihre Fassionen und rücksichtlich Anzeigen innerhalb der obbezeichneten Frist bei dieser k. k. Steuer-Local-Commission zuverlässig zu überreichen.

2. Den Bekenntnissen über das Einkommen der I. Klasse für das Jahr 1872 sind zur Ermittlung des durchschnittlichen Einkommens die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1869, 1870 und 1871 zu Grunde zu legen.

3. Die von den Verpflichteten einzubringenden Anzeigen über stehende Jahresbezüge haben die Jahresgehälte der Bezugsberechtigten nebst den denselben allenfalls zukommenden Naturalleistungen zu enthalten.

Audere Einkommens-Arten der II. Klasse hingegen, welche nicht in vorhinein festgesetzten Jahresgebühren bestehen, sind auf gleiche Art wie für die I. Klasse vorgezeichnet einzubekennen und kommen hiebei die §§. 10 und 11 des Einkommensteuergesetzes zu beachten.

4. Die Zinsen und Renten der III. Klasse, zu deren Einbekennung die Bezugsberechtigten verpflichtet bleiben, sind für das Jahr 1872 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. December 1871 anzugeben.

5. Jene, welche ihre Gewerbe verpachtet haben, wollen ihren Bekenntnissen die Pächter namhaft machen und zugleich angeben, in welchem Stadtheile und in welchem Hause die Gewerbsausübung stattfindet, ferner einbekennen, welchen Betrag sie für die Ueberlassung der Gewerbs-Concession beziehen.

Die Gewerbspächter haben über den Pachtungen abgesonderte Einkommensteuerbekenntnisse vorzulegen.

6. Die Prüfung und Nichtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer, dann die Festsetzung der Steuer-Gebühr wird nach den bestehenden Vorschriften erfolgen; über einschlägige Recurse wird die hochlöbliche k. k. Finanz-Direction entscheiden.

Laibach, am 8. Jänner 1872.

k. k. Steuer-Local-Commission.